

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juni
2025

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Neue Regelung des Versands kommerzieller Mitteilungen
-

→ Steuern

- Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung von Belegschaftsaktien und Aktienoptionen
 - Umsatzsteuer bei einem Diebstahl von Waren: Das Schreiben der bringt klarere Regeln
 - Gesetzwidriger Grundsteuermessbetrag: Streit zwischen der Gemeinde Lovochemie und der Gesellschaft Lovochemie noch nicht abgeschlossen
-

→ Rödl & Partner Intern

- Conference | Transport Documents in Practice

→ Recht

Neue Regelung des Versands kommerzieller Mitteilungen

Derzeit befindet sich ein umfassend neu konzipiertes Gesetz über die digitale Wirtschaft im Gesetzgebungsverfahren, mit dem insbesondere auf die jüngsten Entwicklungen der europäischen Regelungen zu digitalen Diensten reagiert wird. Bestandteil dieses Gesetzes wird auch eine neue Regelung über den Versand kommerzieller Mitteilungen sein. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bringt die neue Regelung erhebliche Änderungen mit sich.

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Als kommerzielle Mitteilungen gelten alle Formen von Mitteilungen, einschließlich Werbung und Einladungen zum Besuch von Websites, die darauf abzielen, direkt oder indirekt für die Waren, Dienstleistungen oder den Ruf eines Unternehmers zu werben.

Die Versendung kommerzieller Mitteilungen an E-Mail-Nutzer wird grundsätzlich nur mit deren im Voraus erteilter Einwilligung möglich sein, die den Bedingungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) entsprechen muss. Darüber hinaus werden Unternehmer weiterhin die Möglichkeit haben, kommerzielle Mitteilungen an die E-Mail-Kontakte ihrer Kunden zu senden, die sie zuvor im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung von diesen erhalten haben.

Ein Unternehmer darf den E-Mail-Kontakt eines Kunden allerdings nur dann für die Verbreitung einer kommerziellen Mitteilung nutzen, wenn sich diese auf ein anderes ähnliches Produkt oder eine ähnliche Dienstleistung bezieht, die er anbietet, und gleichzeitig drei Bedingungen erfüllt sind:

Die erste Bedingung in diesem Zusammenhang ist, dass der Kunde der Nutzung nicht widersprochen hat, als er diese für den Erhalt von E-Mails zur Verfügung stellte – vorausgesetzt, der Unternehmer hat ihm diese Möglichkeit in klarer und verständlicher Weise sowie kostenfrei eingeräumt. Zweitens muss dem Kunden jederzeit die Möglichkeit eingeräumt werden, der Verwendung seiner Kontaktdaten für die Zustellung kommerzieller Mitteilungen in leicht verständlicher und zugänglicher Form zu widersprechen, und zwar selbst dann, wenn lediglich eine einzelne Nach-

richt versendet wird. Die dritte Bedingung betrifft den zeitlichen Rahmen der Kundenbeziehung: Zwischen der letzten kommerziellen Mitteilung an den Kunden und einer neuen Kontaktaufnahme dürfen nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein.

Die neue gesetzliche Regelung der kommerziellen Kommunikation im Gesetz über die digitale Wirtschaft wird darüber hinaus eine taxative Aufzählung von Fällen enthalten, in denen das Versenden von E-Mails zum Zweck der Verbreitung kommerzieller Mitteilungen ausdrücklich untersagt ist. Dazu gehören insbesondere Fälle, in denen die kommerzielle Mitteilung nicht klar und deutlich als solche gekennzeichnet ist, sowie Fälle, in denen der Unternehmer, in dessen Auftrag oder in dessen Namen die Mitteilung erfolgt, nicht klar und im erforderlichen Umfang identifiziert werden kann. Ein weiterer Fall, in dem die Verbreitung kommerzieller Kommunikation untersagt ist, liegt vor, wenn die Mitteilung ohne Information über die Möglichkeit des Nutzers oder Kunden versandt wird, der Verwendung seiner Kontaktdaten für die Zustellung von E-Mails direkt und wirksam zu widersprechen oder die von ihm erteilte Zustimmung zur Zusendung kommerzieller Mitteilungen zu widerrufen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
pavel.koukal@roedl.com

→ Steuern

Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung von Belegschaftsaktien und Aktienoptionen

Das tschechische Finanzministerium hat einen neuen amtlichen Vordruck für die Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung von Belegschaftsaktien und Aktienoptionen (ESOP) veröffentlicht. Der neue Vordruck ist Reaktion auf das kürzlich verabschiedete Einkommensteuer-Änderungsgesetz, das eine aufgeschobene Besteuerung für die seit Januar 2024 erzielten Einkünfte ermöglicht. Arbeitgeber und ausländische Unternehmen können die Anzeige bis zum 2. Juni 2025 erstatten.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš,
Rödl & Partner Prag

In der April-Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie über wichtige Änderungen bei der Besteuerung von Belegschaftsaktien und Aktienoptionen informiert, die durch das am 1. April 2025 in Kraft getretene Einkommensteuer-Änderungsgesetz geregelt sind. Wir haben Ihnen nicht nur die neuen Besteuerungsgrundsätze vorgestellt, die ab dem Jahr 2025 anzuwenden sind, sondern Ihnen auch die rückwirkenden Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf die im Jahr 2024 erzielten Einkünfte erläutert und Schritte empfohlen, die von Arbeitgebern und -nehmern zu unternehmen sind. Unser Artikel knüpft an die April-Ausgabe an und enthält praktische Informationen über die Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung.

Neuer amtlicher Vordruck

Das Finanzministerium hat einen **fakultativen** amtlichen Vordruck für die Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung von Belegschaftsaktien und Aktienoptionen (ESOP) veröffentlicht. Die aufgeschobene Besteuerung nach **§ 6 Abs. 17 EStG** ist bei einem aktiven Schritt von Arbeitgebern zulässig – der Besteuerungsaufschub muss dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden.

Rückwirkung und Meldefrist

Der Vordruck entspricht dem am 1. April 2025 in Kraft getretenen Änderungsgesetz, das eine Rück-

wirkung hat. Dies hat zur Folge, dass die Besteuerung von Einkünften, die Arbeitnehmer **zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. März 2025 erzielt haben**, aufgeschoben werden kann. Die Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung der in diesen Zeitraum erzielten Einkünfte muss **bis zum 2. Juni 2025 erstattet werden**.

Die aufgeschobene Besteuerung gilt nicht nur für die Einkommensteuer, sondern auch für die **Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge**, die zusammen mit der Einkommensteuer gestundet werden.

Meldepflichtige Unternehmen

Werden Belegschaftsaktien oder -optionen von **ausländischen Unternehmen** gewährt, muss die Anzeige über die aufgeschobene Besteuerung nicht von tschechischen Arbeitgebern, sondern kann von diesen ausländischen Unternehmen erstattet werden. Gemäß **§ 6 Abs. 2 EStG** gelten als Arbeitgeber Subjekte, die den Arbeitnehmern Einkünfte gewähren – in der Regel z. B. ausländische Muttergesellschaften.

Adressat der Anzeige

Arbeitgeber mit Sitz in der Tschechischen Republik haben die Anzeige an ihr örtlich zuständiges Finanzamt zu übermitteln. Ausländische Unternehmen, die in der Tschechischen Republik nicht steuerpflichtig sind, haben die Anzeige beim **Finanzamt für die Region Ústí nad Labem** einzureichen.

Herunterladen des amtlichen Vordrucks

Der Vordruck wurde in tschechischer und englischer Sprache veröffentlicht, damit er auch von ausländischen Unternehmen verwendet werden kann. Neben den personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern sind folgende Angaben zu machen: Firma der Kapitalgesellschaft, an der Aktien erworben wurden, die Art der Einkünfte, deren Höhe, Wert und Währung.

Vordruck in tschechischer Sprache:

https://financnisprava.gov.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/OZN%3%81MEN%3%8d_verze_CZ.docx

Vordruck in englischer Sprache:

https://financnisprava.gov.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/OZN%3%81MEN%3%8d_verze_EN.docx

→ Steuern

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

Umsatzsteuer bei einem Diebstahl von Waren: Das Schreiben der bringt klarere Regeln

Die Generalfinanzdirektion (nachfolgend nur „Finanzdirektion“) hat in ihrem jüngsten Schreiben, das nach der Besprechung des Koordinierungsausschusses des Finanzministeriums und der Steuerberaterkammer erlassen wurde, die Umsatzsteuer bei Diebstahl von Waren und den dafür gewährten Schadenersatz kommentiert. Der Kommentar der Finanzdirektion ist insbesondere für die Beurteilung von Inventurfehlbeträgen, Versicherungsansprüchen und anderen Haftpflichtschäden wichtig.

von Michael Pleva
Rödl & Partner Prag

Das Schreiben der Finanzdirektion zielt auf die umsatzsteuerliche Beurteilung des Schadenersatzes für gestohlene Waren. Obwohl das Schreiben nicht alle Fälle abdecken kann, bietet es einen praktischen Leitfaden für die umsatzsteuerliche Beurteilung ausgewählter Fehlgeld- oder Versicherungsentschädigungen. In unserem Artikel fassen wir die wichtigsten Schlussfolgerungen des Schreibens zusammen.

Diebstahl ohne Schadenersatz gilt nicht als steuerpflichtige Lieferung

Wird für die gestohlenen Waren kein Schadenersatz geleistet (z.B. der Täter wird nicht ermittelt und es besteht keine Mankohaftung oder keine Vereinba-

rung über den Schadenersatz), liegt keine Lieferung gegen Entgelt vor. Umsatzsteuerrechtlich kann in diesem Fall keine steuerpflichtige Lieferung ausgeführt werden.

Wann ist der Schadenersatz umsatzsteuerpflichtig?

In bestimmten Fällen kann der Schadenersatz als Entgelt für die Lieferung der Gegenstände betrachtet werden – typischerweise dann, wenn eine Vereinbarung besteht, nach der die gestohlenen oder verlorenen Waren bezahlt werden und die Person, von der der Schadenersatz gewährt wird, über die Waren anschließend verfügen kann. Dies kann z. B. bei einem Lagerhalter der Fall sein, der sich bereit erklärt, den Wert der gestohlenen Waren zu bezahlen und dem die Verfügungsmacht über die Waren verschafft wird,

oder bei einem Kunden, der die Waren gestohlen hat, den Schaden jedoch an Ort und Stelle bezahlt und die Waren behalten hat.

Entschädigung bei Versicherungsansprüchen und Haftpflichtschäden

Die Entschädigung muss nicht immer umsatzsteuerpflichtig sein. Wird eine Fehlgeldentschädigung oder eine Versicherungsentschädigung gewährt (z. B. von einem Arbeitnehmer, der für anvertraute Werte haftet, oder von einer Versicherungsgesellschaft) und erfolgt keine Verschaffung der Verfügungsmacht über die Gegenstände, kann es sich nach UStG nicht um eine Lieferung handeln. Die gewährte Entschädigung ist daher nicht umsatzsteuerpflichtig.

Vorsteueraufteilung oder -berichtigung, wenn der Diebstahl nicht nachgewiesen ist

Ist der Schaden nicht ordnungsgemäß nachweisen, sind Unternehmer verpflichtet, den Vorsteuerabzug für gestohlene Gegenstände nach dem Verhältnis der Umsätze aufzuteilen (oder die Vorsteuer zu berichtigen). Nach der Finanzdirektion gilt z. B. eine po-

lizeiliche Bescheinigung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Einleitung/Einstellung der Strafverfolgung als ausreichender Nachweis. In diesem Zusammenhang ist auf die früheren Schreiben der Finanzdirektion über die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes bei einer Vorsteuerberichtigung hinzuweisen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Schreiben zwar klarere Leitlinien für die umsatzsteuerliche Beurteilung des Schadenersatzes enthält, jedoch keine erschöpfende Liste aller Fälle umfasst. Jeder Fall muss daher detailliert und einzeln geprüft werden. Gleichzeitig müssen die Fälle stets ordnungsgemäß dokumentiert werden, um dem Finanzamt nachweisen zu können, dass die umsatzsteuerliche Beurteilung richtig erfolgt ist.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com

Schadenersatz

→ Steuern

Gesetzwidriger Grundsteuermessbetrag: Streit zwischen der Gemeinde Lovochemie und der Gesellschaft Lovochemie noch nicht abgeschlossen

 Niemals nachgeben...

In unseren älteren Newslettern haben wir das Urteil kommentiert, das vom Amtsgericht Ústí nad Labem unter dem Aktenzeichen 40 A 6/2024-25 am 5. November 2024 erlassen wurde. In diesem Urteil gab das Amtsgericht der Klage des Klagegebers statt und entschied, dass die Gemeindeverordnung für die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags für bestimmte Gebäude und Grundstücke, die vom Gemeinderat Lovosice am 19. Juni 2024 unter der Nummer 051/4/2024 erlassen wurde, **nichtig ist**.

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht vertrat in seinem Urteil Nr. 1 Afs 311/2024-41 vom 13. Februar 2025 die Auffassung, dass die Gemeindeverord-

nung nicht nichtig ist, sondern sie lediglich rechtswidrig erlassen wurde.

Der Fall wurde an die Richter des Amtsgerichts in Ústí nad Labem zurückverwiesen, die der Klage der Gesellschaft Lovochemie gegen die Erhöhung des Grundsteuermessbetrags in der

Gemeinde Lovosice im Bezirk Litoměřice erneut stattgaben. Das Amtsgericht Ústí nad Labem bestätigte, dass der Grundsteuermessbetrag vom Gemeinderat unrichtig ermittelt wurde. Das Urteil ist rechtskräftig, die Rechtskraft kann auch durch eine Kassationsbeschwerde nicht durchgebrochen werden.

Einige Argumente des Amtsgerichts in Ústí nad Labem widersprechen der Auffassung des Finanzministeriums. Das Gericht stellte erneut fest, dass der Messbetrag (für 2025) im Jahr 2024 nicht durch eine Gemeindeverordnung geregelt werden konnte, da das geänderte Grundsteuergesetz erst im Januar 2025 in Kraft trat. Das Amtsgericht Ústí nad Labem wies jedoch auch darauf hin, dass die Begründung der Gemeindeverordnung unzureichend ist.

Der Gemeinderat bestätigte, dass die Gemeinde beim Obersten Verwaltungsgericht einen weiteren Einspruch einlegen will. Der Bürgermeister betonte dabei, dass die Gemeinde nach Anweisungen der Finanzverwaltung handelte. Andernfalls würden die Gemeindefinnahmen mindestens um Mio. 50 CZK vermindert, wovon auf die Grundsteuer von den Chemiewerken Lovochemie und Preol nach Berechnungen des Gemeinderates ca. Mio. 10 CZK entfallen würden. Der Gemeinderat argumentiere wie folgt: „Nach Ansicht des Gerichts wurde die Gemeindeverordnung vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes erlassen. Da zu diesem Zeitpunkt ähnliche Gemeindeverordnungen auch vor anderen Gemeinden

erlassen wurden, werden wir beim Obersten Verwaltungsgericht einen Einspruch einlegen. Unsere Gemeinde hat nur die Anweisungen der Finanzverwaltung beachtet ...“

Warten wir die Entscheidung der übergeordneten Instanz ab – Ring frei.

Das Ergebnis wird nicht nur für die Gemeinde Lovosice, sondern auch u.a. für Rokycany, Pilsen, Pardubitz oder Žďár nad Sázavou von entscheidender Bedeutung sein, da auch diese Gemeinden im Jahr 2024 durch Gemeindeverordnungen einen neuen Grundsteuermessbetrag verkündet haben. Sollte das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung des Amtsgerichts Ústí nad Labem bestätigen, würde dies bedeuten, dass auch die Gemeindeverordnungen dieser Gemeinden nichtig wären und die Steuereinnahmen dieser Gemeinden erheblich niedriger ausfallen würden.

Kontakt für weitere Informationen

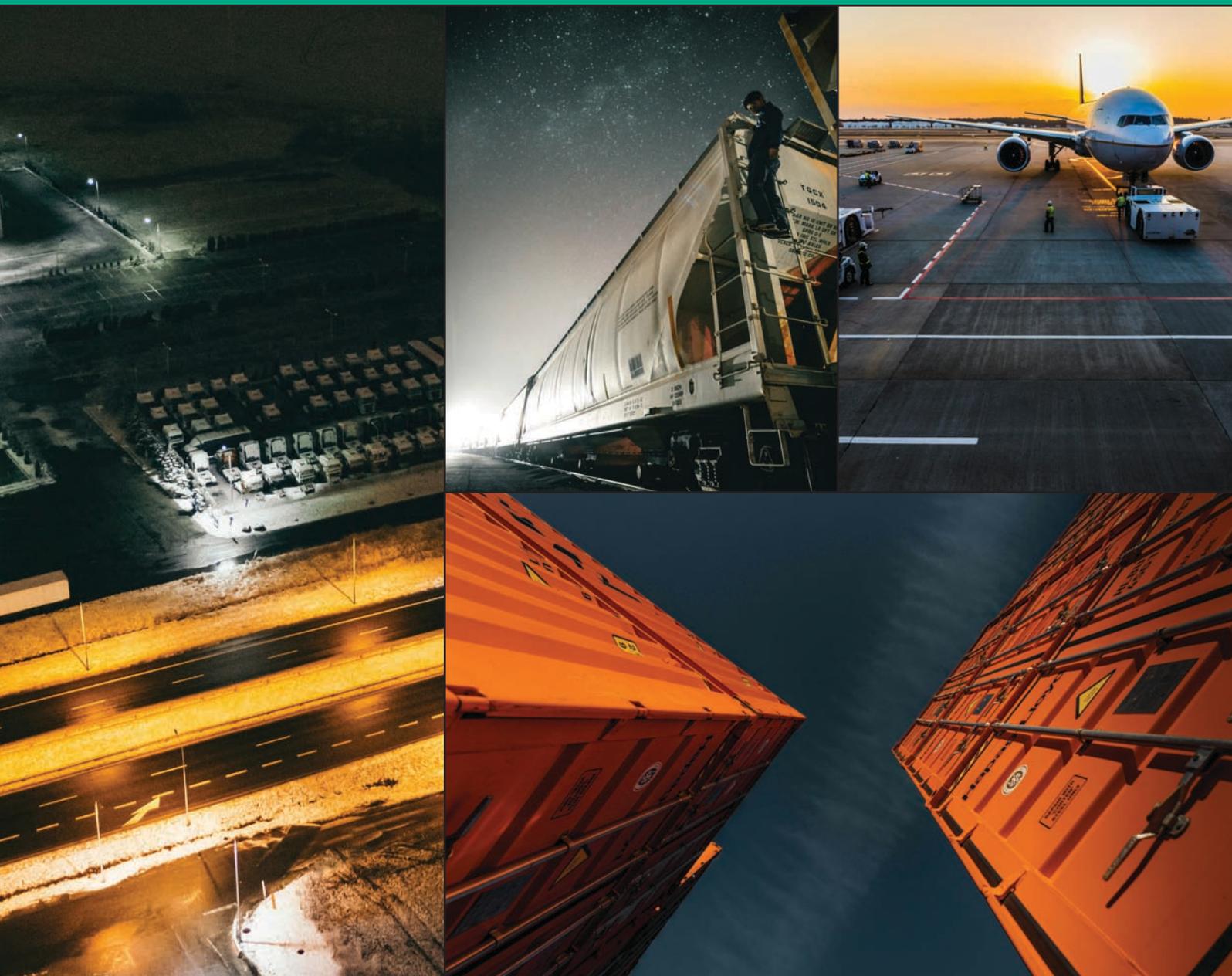


Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com



CONFERENCE

TRANSPORT DOCUMENTS IN PRACTICE



ON THE RIGHT TRACK: NAVIGATING SECURE TRANSPORT & TRADE

MONDAY, 22 SEPTEMBER 2025 | GRAND MAJESTIC HOTEL PRAGUE

REGISTRATION UNTIL 30 JUNE 2025 | CAPACITY LIMITED

Register here: <https://www.roedl.cz/cs/cz/EventRegister.aspx?ID=201>





Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JUNI 2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).